

Liebe Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer,

leider mussten coronabedingt in den letzten Monaten unsere Verkehrsteilnehmerschulungen ausfallen. Ich möchte deshalb, in dieser Ausgabe beginnend, über einige wesentliche Probleme im täglichen Straßenverkehr bzw. über Schwerpunkte in der Straßenverkehrsordnung (StVO) berichten.

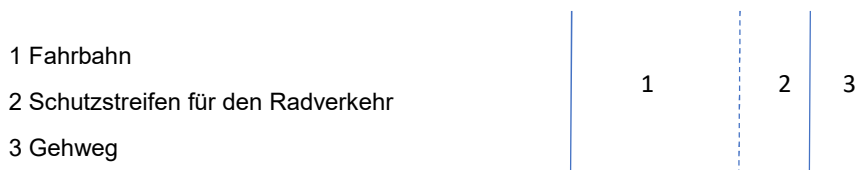
Heute:

Mit dem Fahrrad unterwegs – Gegenseitige Rücksichtnahme aller Kfz-Führer – Rad- und Elektrokleinstfahrzeugführer (EKF) – Fußgänger

Das Rad- und EKF-Fahren ist hierzulande eine beliebte Sportart. Viele Hobbyfahrer nutzen das Rad für den täglichen Einkauf, den Weg zur Arbeit oder als umweltschonendes Fortbewegungsmittel. Doch auch hier sind einige Grundregeln zu beachten.

Grundregeln für Kfz-Führer

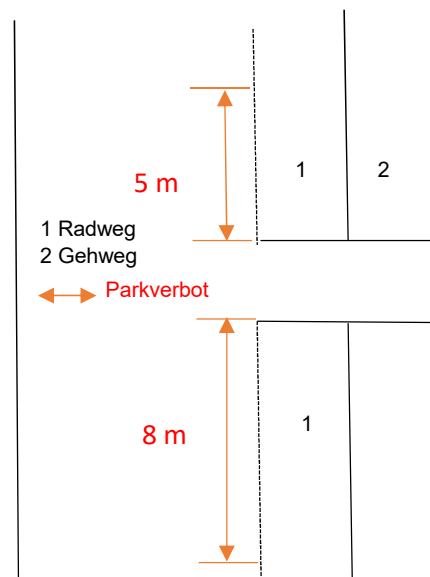
- Ausreichender Abstand beim Überholen von Rad- und EKF-Fahrern, Mindestabstände von 1,5 m innerorts und 2,0 m außerorts. Der Abstand von 1,5 m ist aber auch Rad- und EKF-Fahrern anzuraten, wenn sie an haltenden Autos vorbeifahren, denn es gibt doch ab und zu Autofahrer, die unachtsam eine Autotür öffnen.
- Halteverbot 1. auf Radwegen und 2. auf Schutzwegen für den Radverkehr
- Beim Öffnen von Türen Fahrer- und Beifahrerseite äußerste Vorsicht → Schulterblick! Rechts könnten z.B. ein Radweg oder Schutzstreifen für den Radverkehr oder Gehweg sein, denn auf dem Gehweg könnten Kinder und eine Begleitperson fahren.



- Beim Rechtsabbiegen an Kreuzungen / Einmündungen mit Radweg äußerste Vorsicht → Schulterblick, denn geradeaus fahrende Rad- und EKF-Fahrer haben Vorrang. Aber liebe Radfahrer: erzwingt in eurem eigenen Interesse den Vorrang nicht, fahrt auch vorausschauend und rechnet mit Fehlern der Autofahrer.

Dazu auch die Ergänzungen der StVO ab 20.04.2020:

- vor Kreuzungen und Einmündungen mit Radweg: 8 m anstelle 5 m Parkverbot von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten
- rechtsabbiegende LKW innerorts nur Schrittgeschwindigkeit – ca. 5 km/h



Ist nur mit Zusatzzeichen erlaubt, dass die Fahrradstraße durch KFZ benutzt werden darf, dann gilt:

- max. 30 km/h
- Rad- und EKF-Fahrer dürfen nicht gefährdet und behindert werden.
- Rad- und EKF-Fahrer dürfen nebeneinander fahren



Findet man nebenstehendes Zusatzzeichen ist es erlaubt, dass Rad- und EKF-Fahrer eine Einbahnstraße entgegengesetzt befahren dürfen, dann Beachtung des Radverkehrs und hier beim Einordnen zum Linksabbiegen ca. 2 m Platz lassen zur linken Fahrbahnkante. (Sonst muss man sich beim Linksabbiegen von Einbahnstraßen ganz links einordnen.)



Grundregeln für Rad- und Elektrokleinstfahrzeug-Führer

- Auch für diese gilt § 1 der StVO: Ständige Vorsicht und Rücksicht, andere dürfen nicht geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.
- Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen Gehwege zum Radfahren benutzen, eine Begleitperson ebenso, dabei besondere Rücksicht auf Fußgänger!
- Für alle anderen Rad- und EKF-Fahrer sind Gehwege tabu! Oft werden Fußgänger durch schnellfahrende Radfahrer gefährdet. Auch an Ausfahrten und Einmündungen kommt es oft zu gefährlichen Begegnungen. Bei Unfällen geben die Gerichte fast immer den Radfahrern auf dem Gehweg (Radfahrer älter als 10 Jahre) die Alleinschuld.
- Auch für Rad- und EKF-Fahrer gilt auf allen Fahrbahnen, Seitenstreifen und den 3 Arten „Radweg“ das Rechtsfahrgebot.
- Sie dürfen nicht nebeneinander fahren, außer der übrige Verkehr wird nicht behindert bzw. es handelt sich um einen geschlossenen Verband von mehr als 15 Radfahrenden.
- Die Beleuchtung vorn, hinten und seitlich durch Leuchten und Strahler muss komplett in Ordnung sein, ebenso beide Bremsen! Seit 3 Jahren sind ansteckbare Batterieleuchten erlaubt, diese müssen aber ständig, auch am Tag mitgeführt werden. Radfahrer, die bewusst jegliche Beleuchtung und Strahler ignorieren, müssen sehr hart bestraft werden!
- Beim Überqueren von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) muss das Fahrrad bzw. das EKF geschoben werden, sonst gelten sie nicht als Fußgänger!

Wichtige Verkehrszeichen:

„Radweg“

Es besteht Radwegnutzungspflicht!



„Gemeinsamer Geh- und Radweg“

Radwegnutzungspflicht, Vorsicht gegenüber Fußgängern!



„Getrennter Geh- und Radweg“

Radwegnutzungspflicht, Vorsicht gegenüber Fußgängern!
Einhaltung der jeweiligen Seite durch Rad- und Fußgänger.



Zusatzschild „Radfahrer frei“

Z.B. im Fußgängerbereich oder auf Märkten → Radfahren ist erlaubt, aber nicht vorgeschrieben, äußerste Rücksichtnahme auf Fußgänger, Schrittgeschwindigkeit (4 – 7 km/h) fahren.



Hier dürfen Rad- und EKF-Fahrer nicht fahren!



„Gehweg“



„Verbot für Radverkehr“



„Verbot für Fahrzeuge
aller Art“

- Fahren unter Alkoholeinfluss ist ein Straftatbestand. Dies gilt auch für Rad- und EKF-Fahrer. Auch wenn diese denken, sie können ihr Rad oder EKF noch sicher führen, eine Bestrafung ist doch fällig. Die absolute Fahruntüchtigkeit liegt nach neuester Rechtsprechung bei 1,6 Promille. Das kann sogar den Führerschein kosten.

Grundregeln für Fußgänger

- Auch diese sind lt. StVO Verkehrsteilnehmer und haben §1 der StVO zu beachten. Kaum jemand weiß, dass das Fußgängerverhalten in der StVO einen eigenen Paragraphen hat, den **§ 25**.
- Daraus: Fußgänger müssen vorhandene Gehwege benutzen, wenn keiner vorhanden ist, dann am äußersten Fahrbahnrand laufen, außerhalb geschlossener Ortschaften muss am linken Fahrbahnrand gegangen werden.
- Bei Dunkelheit möglichst gut sichtbar machen durch Warnweste, Warnstreifen oder Lampen.
- Die Fahrbahn ist gerade, zügig und aufmerksam zu überqueren.
- Das Benutzen von Radwegen ist nicht erlaubt.
- Zu hoher Alkoholgenuss mit „Begleiterscheinungen“ kann auch bestraft werden, bei sehr hohem sogar mit Führerscheinentzug.

Ich wünsche allen eine unfallfreie Zeit. Bleiben sie gesund. Das alles wünsche ich mir auch selbst. Und dann wünsche ich mir noch: immer ein sehr gutes Miteinander und gegenseitige Achtung von LKW- und PKW-Fahrern, Motorradfahrern, Radfahrern und Fußgängern.

GLÜCK AUF

Werner Martin, Mitglied und Moderator der Verkehrswacht Chemnitz e.V.